



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis I

Orientierende Unterlage

Strassen-Nr.	1111	Projekt-Nr.	410.10189
Strassenzug	Brünig / Hohfluh / Reuti	Plan-Nr.	90688
Gemeinde	Hasliberg	Format	A4
Projekt vom	31.10.2025	Revidiert	

Mitwirkungsbericht

Ausbau Strasse Goldern - Lehn

Projektverfassende

BSB + Partner
Ingenieure und Planer AG
Waldeggstrasse 30
3097 Liebefeld
Tel. 031 978 00 78

Inhaltsverzeichnis

1.	Standort.....	3
2.	Vorhaben	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Projektziel	4
2.3	Projektbeschrieb	4
3.	Mitwirkungsverfahren	5
3.1	Eingeladene Fachstellen	5
3.2	Eingegangene Stellungnahmen der Ämter und Fachstellen	6
3.3	Eingegangene Stellungnahmen von Privatpersonen und Verein	6
3.4	Auswertung der Stellungnahmen	6
3.5	Zusammenfassung / Fazit	7
4.	Auswertung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Mitwirkung	8
4.1	Amts- und Fachberichte	8
4.1.1	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	8
4.1.2	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern	8
4.1.3	Denkmalpflege, Bauberatung und Ortsbildpflege	9
4.1.4	Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Fachbericht Raumplanung und Landschaft	9
4.1.5	Amt für Wasser und Abfall	9
4.1.6	Amt für Landwirtschaft und Natur/Jagdinspektorat	10
4.1.7	Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)	10
4.1.8	Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat.....	11
4.1.9	Kantonspolizei Bern	12
4.1.10	OIK I Wanderwege und IVS.....	12
4.1.11	Wasserbau/Naturgefahren OIK I.....	13
4.1.12	Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden.....	13
4.1.13	Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz	14
4.2	Private, Werke und Vereine	15
4.2.1	Schwellenkorporation Hasliberg	15
4.2.2	Kaspar & Lisebeth Nägeli – Aregger.....	15
4.2.3	suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft	16
4.2.4	Simon Neiger	17
	Anhang	18

1. Standort

Strassen Nr.: Kantonsstrasse Nr. 1111
Strassenzug: Brünig – Hohfluh – Reuti
Abschnitt: Goldern – Lehn
Gemeinde: Hasliberg
Ausbaulänge: 400 m

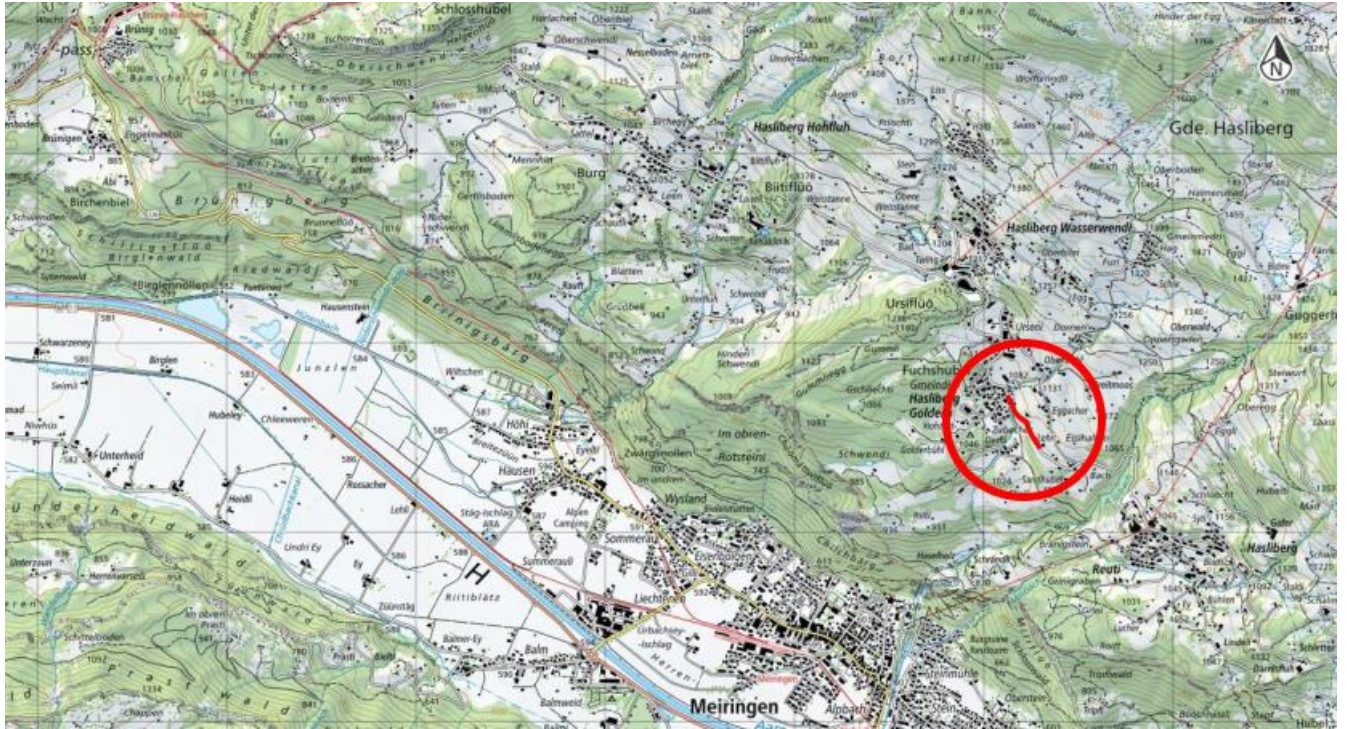


Abbildung 1: LK 1:25'000 Ausschnitt Goldern-Lehn

2. Vorhaben

2.1 Allgemeines

Im Herbst 2018 wurde eine Schwachstellenanalyse im Hasliberg, Goldern - Lehn für den betrachteten Strassenabschnitt von 400 m erstellt. Es wurde festgestellt, dass die Kantonsstrasse Mängel im Bereich des Langsamverkehrs, des baulichen Zustands und dem Sicherheitsempfinden vorweist.

Im Anschluss an die Analyse wurde eine Variantenstudie erstellt, um die obengenannten Mängel zu beheben. In diesem Projekt wird die Bestvariante ausgearbeitet.

2.2 Projektziel

Ziel des Projekts ist es, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, den baulichen Zustand der Kantonsstrasse nachhaltig zu verbessern und die Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger zu erhöhen.

Gleichzeitig sollen während der Bauphase die bestehenden Verkehrsbeziehungen gewährleistet und die Anliegen der angrenzenden Liegenschaften sowie die Umweltanforderungen berücksichtigt werden.

Zu- und Abfahrten sollen dabei jederzeit nutzbar bleiben.

2.3 Projektbeschreibung

Die Kantonsstrasse Nr. 1111 zwischen Goldern und Reuti im Abschnitt Goldern - Lehn ist derzeit zu schmal, um das Kreuzen von Car- und Busfahrzeugen zu ermöglichen.

Das geplante Ausbauvorhaben sieht vor, die Strasse auf die minimal erforderliche Breite zu erweitern, um den Verkehrsfluss zu verbessern. Zusätzlich wird eine neue Gehwegverbindung zwischen Goldern und Lehn realisiert, was die Sicherheit und den Komfort für Fussgänger erhöht.

Weitere Themen, die im Rahmen der Planung bearbeitet werden, umfassen:

- Überprüfung der Ein- und Ausfahrten hinsichtlich Sichtweiten und Schleppkurven
- Untersuchung des Strassenkörpers (Belag, Foundationsschicht, Tragfähigkeit, Frostsicherheit, PAK-Gehalt)
- Verkehrszählung mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von rund 1'400 Fahrzeugen
- Geschwindigkeitsmessungen im Bereich der Dorfzone in der nächsten Projektphase
- Prüfung und Anpassung der Entwässerung (über Strassenschultern oder neue Leitungen und Schächte)
- Koordination mit Werkleitungen
- Gespräche mit betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern; Anliegen wurden, soweit möglich und sinnvoll, in die Planung integriert

3. Mitwirkungsverfahren

Mit den Unterlagen des überarbeiteten Vorprojekts wurden die Gemeinde Hasliberg, verschiedene öffentliche Ämter sowie private Interessierte über das Bauvorhaben informiert und zur Stellungnahme eingeladen.

- Dokument 0.0 Übersichtsplan
- Dokument 1.0 Situation
- Dokument 2.0 Längenprofil
- Dokument 3.0 Querprofile
- Dokument 4.0 Landerwerb Teil 1
- Dokument 5.0 Technischer Bericht
- Dokument 6.0 Situation Werkleitungsplan
- Dokument 7.0 Situation Ist-Zustand
- Dokument 8.0 Signalisations- und Markierungsplan
- Dokument 9.0 Normalprofil

Die Unterlagen zum Mitwirkungsverfahren lagen vom 8. August 2025 bis zum 8. September 2025 online sowie auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Das Mitwirkungsverfahren endete am 8. September 2025.

3.1 Eingeladene Fachstellen

Folgende Ämter und Fachstellen wurden zur Mitwirkung eingeladen:

- Kantonspolizei Bern, Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention
- Kantonspolizei Bern, Verkehrssicherheit BEO, Stützpunkt Gesigen, 3700 Spiez
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), Sonderbewilligungen
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV)
- Postauto AG
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Orts- und Regionalplanung
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat (FI)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung für Strukturverbesserungen und Produktion
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken
- Amt für Umwelt und Energie (AUE)
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (KDP)
- Tiefbauamt des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern
- Strasseninspektorat Oberland Ost,
- Obergerienieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt
 - Historische Verkehrswege
 - Fuss- und Wanderwege
 - Wasserbaupolizei, Gewässerraum

- Regionalkonferenz Oberland Ost
- Einwohnergemeinde Hasliberg

3.2 Eingegangene Stellungnahmen der Ämter und Fachstellen

Folgende Stellen haben an der Mitwirkung teilgenommen:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV)
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern
- Denkmalpflege, Bauberatung und Ortsbildpflege
- Direktion für Inneres und Justiz, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
- Amt für Wasser und Abfall
- Amt für Landwirtschaft und Natur / Jagdinspektorat
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat
- Kantonspolizei Bern
- Obergeringenieurkreis I; Wanderwege und IVS
- Obergeringenieurkreis I; Wasserbau / Naturgefahren
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz

3.3 Eingegangene Stellungnahmen von Privatpersonen und Verein

Folgende Stellen haben an der Mitwirkung teilgenommen:

- Schwellenkorporation Hasliberg
- Kaspar & Lisebeth Nägeli – Aregger
- suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft (i.V. Familien Anliker/Guggisberg/Inäbnit)
- Simon Neiger

3.4 Auswertung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden sorgfältig geprüft und ausgewertet. Dabei zeigte sich, dass die Mehrheit der Fachstellen und Privatpersonen das Projekt grundsätzlich unterstützt. Die Hinweise und Anregungen betreffen vor allem Detailfragen der Ausführung, Umwelt- und Bodenschutzmassnahmen sowie gestalterische Aspekte im Bereich der Dorfschutzzone.

Auflagen im engeren Sinn wurden keine ausgesprochen. Einzelne Anforderungen werden in der weiteren Projektierung berücksichtigt und konkretisiert.

Wesentliche Themen der Mitwirkung waren:

- Bau- und Verkehrssicherheit: Optimierung der Haltestelle für Barrierefreiheit wird geprüft.
- Umwelt und Gewässer: Einleitungen in den Milibach werden im Rahmen der Bauprojektierung nachgewiesen.
- Bodenschutz: Gegebenenfalls ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten, Dokumentationspflicht gemäss Fachstelle Boden wird eingehalten.

- Natur- und Landschaftsschutz: Schutz und Ersatz von Gehölzen, standortgerechte Bepflanzung, gestalterische Anforderungen innerhalb der Dorfschutzzone.
- Private Anliegen: Einzelne Eigentümer*innen äusserten spezifische Anliegen (z. B. Tempo 30, Entschädigung, Schneeräumung), welche im Rahmen der weiteren Planung behandelt werden.

3.5 Zusammenfassung / Fazit

Die Mitwirkung hat ergeben, dass das Projekt breit abgestützt und grundsätzlich positiv aufgenommen wurde.

Die eingebrachten Hinweise tragen zur Optimierung der Projektierung bei und werden, soweit relevant, in der weiteren Planung berücksichtigt.

Insbesondere werden folgende Punkte in die nächste Phase übernommen:

- Prüfung allfällige Erarbeitung eines Bodenschutzkonzepts
- Nachweis der Gewässereinleitung in den Milibach
- Prüfung allfälliger Schutz- und Ersatzmassnahmen für Vegetation und Einzelbäume



4. Auswertung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Mitwirkung

Die eingegangenen Rückmeldungen sind im vorliegenden Dokument tabellarisch zusammengefasst.

4.1 Amts- und Fachberichte

Stellungnahme	Kommentar	Entscheid				
		Bereits berücksichtigt	Berücksichtigen	Prüfen / Gespräche suchen	Nicht berücksichtigt	Entscheid offen
4.1.1 Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination						
In Kapitel 3.2 (Öffentlicher) Verkehr, S. 11 des technischen Berichts ist erwähnt, dass die Bushaltestelle Hasliberg, Goldern Post (ausserhalb des Projektperimeters) mit der Belagssanierung im Nachgang des Ausbauprojekts saniert werden soll. Wir empfehlen, im Zusammenhang mit der Belagssanierung zu prüfen, ob und in welcher Form ein behindertengerechter Umbau der Haltestelle zweckmässig realisiert werden kann.	Der betroffene Bereich liegt ausserhalb des aktuellen Projektperimeters. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Folgeprojekts «Belagssanierung» weiterbearbeitet.				X	
4.1.2 Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern						
Beim Projekt «Ausbau Strasse Goldern – Lehn, Hasliberg» ist keine Versorgungsroute betroffen. Trotzdem ist es für unsere tägliche Arbeit bei der Behandlung von Gesuchen um Sonderbewilligungen wichtig zu wissen, wenn während der Ausführungsphase Einschränkungen in der Befahrbarkeit eintreten.	Die Informations-/Meldepflicht während der Ausführungsphase wird zur Kenntnis genommen.		X			

4.1.3 Denkmalpflege, Bauberatung und Ortsbildpflege

1. Allgemeines Ein kleiner Teil des Vorhabens befindet sich innerhalb der Baugruppe C und tangiert minimal die direkte Umgebung des schützenswerten K-Objekts Dorf 314. Im Sinne von Art. 10b BauG dürfen Baudenkmäler durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden (Umgebungsschutz). 2. Beurteilung Die Projektmassnahmen tangieren kaum die direkte Umgebung der obgenannten K-Objekte. Das Projekt ist aus unserer Sicht ohne Auflagen bewilligungsfähig → Keine Auflagen.	keine Auflagen. Weitere Massnahmen für die Umgebung der schützenswerten Objektes in Hasliberg Goldern sind in der nächsten Planungsphase (Bauprojekt) zu prüfen und – falls technisch möglich und wirtschaftlich - umzusetzen. Der Umgebungsschutz ist einzuhalten.			X		
---	--	--	--	---	--	--

4.1.4 Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Fachbericht Raumplanung und Landschaft

- Im technischen Bericht sind die Auswirkungen auf die Landschaft zu thematisieren (inkl. Informationen zur Materialisierung der Stützmauer) - Die Baupisten und Installationsplätze sind auf das nötige Minimum zu beschränken. - Während den Bauarbeiten sind auf unnötige Terrainveränderungen zu verzichten und Ablage- und Installationsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten sorgfältig zurückzubauen und zu rekultivieren.	Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung detailliert thematisiert und festgehalten werden. Erste Gespräche mit den Landeigentümern betreffend Installationsplätze sind bereits geführt worden und werden auf ein Minimum beschränkt. Die Installationsplätze werden in der nächsten Planungsphase mit den Eigentümern fixiert und im Landerwerbsplan dargestellt.		X			
--	---	--	---	--	--	--

4.1.5 Amt für Wasser und Abfall

Für die Einleitung der Strassenentwässerung in den Milibach ist der Nachweis der Zulässigkeit gemäss Richtlinie des VSA «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» zu erbringen.	Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich hier um ein Vorprojekt handelt, in welchem stufengerecht noch nicht alle Nachweise u.dgl. erbracht worden sind.			X		
---	---	--	--	---	--	--

Für die Entlastungsleitung Camping in Vorfluter (auf Wunsch der Gemeinde) ist die Abstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde darzulegen.	Im Rahmen des Bauprojekts werden die Schächte und Leitungen dimensioniert. In diesem Zusammenhang werden auch die Berechnungen zur Zulässigkeit in den Milibach durchgeführt. Die Bereinigung erfolgt mit der Gemeinde Hasliberg. Der Abgleich mit dem GEP wird im Bauprojekt vorgenommen. Die fehlenden Nachweise werden in der nächsten Planungsphase (Bauprojekt) erbracht.			X		
--	---	--	--	---	--	--

4.1.6 Amt für Landwirtschaft und Natur/Jagdinspektorat

Das Vorhaben befindet sich ausserhalb von Wildschutzgebieten, Wildruhezonen sowie Wildtier- oder Wildwechselkorridoren. Es handelt sich beim Gebiet um Winterzustandsgebiet des Rothirsches, ebenfalls wurden im Gebiet geschützte und teilweise bedrohte Vogelarten nachgewiesen. Diese Nachweise stammen jedoch vorwiegend vom Herbstzug.	Wird zur Kenntnis genommen und in die weitere Planung integriert.		X			
--	--	--	---	--	--	--

4.1.7 Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)

- Die ökologisch wertvolle Wiesenböschung befindet sich auf Parzelle Nr. 616. Diese wird durch das Bauvorhaben tangiert und stellenweise verbaut. - Beim Gehölz auf den Parzellen Nrn. 605 und 1015 handelt es sich um ein geschütztes Feldgehölz. - Auf Parzelle Nr. 1051 befindet sich ein Einzelbaum, welcher aus ökologischer Sicht vermutlich als schutzwürdig zu beurteilen ist. - Definition von Schutzmassnahmen, die Eingriffe in geschützte und schutzwürdige Lebensräume verhindern, sowie von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, die bei nicht möglicher Schutzziehung ergriffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung geprüft. Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung geprüft. Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung geprüft. Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung geprüft.		X			
--	---	--	---	--	--	--

4.1.8 Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat

Keine Auflagen. Hinweise zur Ausführung: 4.1. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten. 4.2. Bei den Bauarbeiten wie auch im späteren Betrieb dürfen keine festen oder flüssigen Stoffe in das Gewässer gelangen. Die Gewässerschutzvorschriften sind jederzeit einzuhalten. 4.3. Die Rohrausläufe der Strassenentwässerung sind dem Böschungsprofil anzupassen und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr). 4.4. Aushub oder Schnittgut mit invasiven Pflanzen darf nicht zwischendeponiert werden und ist fachgerecht zu entsorgen. 4.5. Die Bauherrschaft hat das Aufkommen von invasiven Pflanzen wie Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, etc. zu verhindern. Die Bauherrschaft hat durch regelmässige Kontrollen, allfällige neue Vorkommen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter folgender Adresse artspezifische Merkblätter zur Verfügung: http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-info-blaetter.html 4.6. Die baulichen Eingriffe in Uferbereiche und Ufervegetation, sowie das Abholzen der Uferbestockung haben sich auf das absolute Minimum zu beschränken. Die verbleibende Bestockung ist vor Beeinträchtigungen infolge Bauarbeiten zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen und für die Ausführung festgehalten.		X			
--	--	--	---	--	--	--

4.7. Es darf kein Material auf die verbleibende Ufervegetation abgelagert, aufgeschüttet oder zwischendeponiert werden.						
---	--	--	--	--	--	--

4.1.9 Kantonspolizei Bern

Wir haben das vorgesehene Projekt geprüft und begrüssen dieses im Sinne der Verkehrssicherheit. Keine Auflagen				X	
---	--	--	--	---	--

4.1.10 OIK I Wanderwege und IVS

<u>Wanderwege</u> Gemäss dem Sachplan Wanderroutennetz ist durch die Bauarbeiten die Wanderweg-Hauptroute Goldern-Hubelti-Meiringen/Reuti betroffen. Die Wanderwegroute verläuft ab Goldern bis vor das Milibächli über die Kantonsstrasse und verläuft anschliessend über die Zufahrtsstrasse talwärts. Eine Beeinträchtigung ergibt sich höchstens während der Bauphase. Während der gesamten Bauzeit ist auf Wanderer Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang zu gewährleisten oder eine entsprechende Umleitung einzurichten. <u>IVS</u> Durch das Bauvorhaben wird das Objekt BE 180 von lokaler Bedeutung mit viel Substanz tangiert, welches im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) aufgeführt ist. Wird infolge Böschungsangleichung in die Substanz des IVS-Objekts eingegriffen, so ist diese im gleichen Ausmass wiederherzustellen. Es ist eine Fotodokumentation vor und nach dem Eingriff zu erstellen.	Wird zur Kenntnis genommen und in der nächsten Planungsphase miteinbezogen. Wird zur Kenntnis genommen und in die nächsten Realisierungsphasen miteinbezogen bzw. mit einer Fotodokumentation Vor-/Nachher .		X			
---	--	--	---	--	--	--

4.1.11 Wasserbau/Naturgefahren OIK I

- Aus dem Projekt geht hervor, dass die Strassenentwässerung neu erstellt und dass das Strassenabwasser in den Vorfluter Milibächli geleitet werden soll. Ob durch diese Massnahme die Einleitwassermenge ins Milibächli gegenüber der Ist-Situation erhöht wird (Änderung des Entwässerungssystems; Vergrössern der zu entwässernden, versiegelten Flächen), geht aus den Unterlagen nicht hervor. - Die Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser ins Milibächli ist aufgrund der möglichen Risikozunahme bei Hochwasser als sehr kritisch zu beurteilen. In der weiteren Projektierung sind hierzu detaillierte Abklärungen zu treffen. Es ist mit dem Fachbereich Wasserbau zu klären, unter welchen Bedingungen zusätzliches Oberflächenwasser ins Milibächli eingeleitet werden kann resp. wie die Entwässerung zu konzipieren ist, um die Hochwasserrisiken auf ein akzeptables Mass zu begrenzen und einen zustimmenden Amtsbericht Wasserbaupolizei bewirken zu können.	Wird zur Kenntnis genommen. In der Bauprojektphase werden die Darstellung der neuen versiegelten Flächen dargestellt und nachgewiesen. Wird zur Kenntnis genommen. In der Bauprojektphase werden die nötigen Berechnungen und detaillierte Abklärungen vorgenommen. Der Austausch erfolgt direkt mit dem Wasserbau/Naturgefahren des OIK I.			X		
---	---	--	--	---	--	--

4.1.12 Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden

- BBB-Pflicht: Bei den genannten Flächenschwellen muss ein Bodenschutzkonzept vorgelegt und die BBB während der Erdarbeiten beigezogen werden. - Dokumentation: Erdarbeiten und Rekultivierung sind zu protokollieren. Berichte und Bodenabnahmeprotokolle sind der Fachstelle Boden einzureichen (nach Rekultivierung und nach 3 Jahren Folgebewirtschaftung). - Terrainanpassungen: Möglichst gering halten; Rückgabe temporär beanspruchter Flächen nur nach erfolgreicher Rekultivierung.	Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung mitberücksichtigt. Bei Bedarf erfolgt die Kontaktaufnahme mit der verantwortlichen Stelle und die entsprechende Beauftragung.			X		
---	--	--	--	---	--	--

• Bodenverwertung: Abgetragener Boden ist vorrangig direkt zu verwerten; Formular zur Bodenverwertung ist einzureichen (Pflicht bei >500 m³). • Bodenschutz während Bauphase: ○ Arbeiten nur bei ausreichend trockenem Boden (≥10 cbar; tonreich ≥20 cbar). ○ Kein Befahren ohne Schutzmassnahmen (z. B. Kie-spisten). ○ Ober- und Unterboden getrennt abtragen, lagern (max. 1.5 m / 2.5 m) und wieder einbauen. • Rekultivierung: ○ Rasche Begrünung mit tiefwurzelnder Saat; keine Winterbrache. ○ In den ersten 3 Jahren nach Rekultivierung nur Dürrfutterproduktion, keine Beweidung.	Ist in der nächsten Planungsphase durch die Bauherrschaft und/oder der BBB mit den Landeigentümern zu besprechen, spätestens bei den Landerwerbsvereinbarung zu erwähnen und festzuhalten.					
---	---	--	--	--	--	--

4.1.13 Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz

<u>Vor Beginn des Aushubes / Submission</u> Luftreinhaltung – Bauphase 1. In die Submission der Bautransporte ist die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselmotors-Partikelfiltersystem verfügen. <u>Während der Bauphase</u> Luftreinhaltung – Bauphase 2. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die in der Submissionsbeilage «Lufthygienische Anforderungen für kantonale Bauvorhaben» des kantonalen Tiefbauamtes aufgeführten Massnahmen entsprechend umzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Diese Vorgaben sind in den weiteren Planungsphasen, insbesondere der Ausschreibung der Baumeisterarbeiten, zu berücksichtigen und festzuhalten.		X			
---	---	--	---	--	--	--

4.2 Private, Werke und Vereine

Stellungnahme	Kommentar	Entscheid				
		Bereits berücksichtigt	Berücksichtigen	Prüfen / Gespräche suchen	Nicht berücksichtigt	Entscheid offen
4.2.1 Schwellenkorporation Hasliberg						
Dem technischen Bericht sowie den Planunterlagen entnehmen wir, dass die Strassenentwässerung künftig über Einlaufschächte und Entwässerungsrohre auf der Parzelle Nr. 10gefasst und mittels Schlammsammlerin den Vorfluter des Milibächlis geleitet werden soll. Zudem soll das Strassenabwasser in das bestehende Rohr eingeleitet werden, welches bereits Wasser von den Parzellen Nr. 325 und Nr. 370 in das Milibächli führt. Wir bitten Sie, bei der weiteren Planung insbesondere auf die gesamten anfallenden Wassermengen sowie die Einmündung in den Milibach zu achten. Eine Überprüfung der Auslegung und Leistungsfähigkeit der Rohrfassung erscheint aus unserer Sicht angebracht	Wird zur Kenntnis genommen. In der Bauprojektphase werden die nötigen Berechnungen und detaillierte Abklärungen für die Schächte und Leitungen vorgenommen – dimensioniert. Siehe auch Kommentar 4.1.11 Wasserbau/Naturgefahren OIK I			X		
4.2.2 Kaspar & Lisebeth Nägeli – Aregger						
Im Zusammenhang mit dem Strassenausbau und Verkehrszunahme im Dorf Goldern ist die Verkehrs Situation angespannt.	Die Geschwindigkeitsmessung wurde im Sommer 2025 durchgeführt. Die Auswertungen liegen derzeit noch nicht vor. Weitere Massnahmen für eine Geschwindigkeitsreduktion ist in der nächsten Planungsphase (Bauprojekt) zu prüfen			X		

Aus diesem Grund verlange ich Tempo 30 welches auch sporadisch kontrolliert wird von Gmeindi (Schreinerei Zen-ger) bis nach der Querung vom Milibach.	und – falls technisch möglich und wirtschaftlich - umzuset-zen.					
---	---	--	--	--	--	--

4.2.3 suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

• Landerwerb und vorübergehende Beanspruchung wurden zur Kenntnis genommen. Genauere Informationen werden im weiteren Projektverlauf erwartet. • Querprofil: Steilheit Gelände innerhalb Parzelle prüfen; allenfalls leichtes Angleichen/Ausmodellieren des Geländes im Rahmen Bauarbeiten bzw. Erstellung Mauer • Position Kandelaber innerhalb Parzelle 2615 prüfen • Schutzmassnahmen gem. Einschätzung GVB: Das präzi-sierte Aufzeigen der vorgesehenen Massnahmen (u. a. gem. Besprechung vom 22. Juli 2025) wird im weiteren Projektverlauf erwartet. Eine allfällig erwartete Kostenbe-teiligung durch die betroffenen Eigentümer/-innen ist früh-zeitig aufzuzeigen und zu besprechen. • Für weitere Projektbesprechungen wird das Erstellen ei-nes kurzen Protokolls begrüsst • Projekt innerhalb Perimeter Dorfschutzzone bedingt er-höhte gestalterische Anforderungen bei Umgebungsar-beiten gem. kommunalem Baureglement. Besonders zu beachten sind dabei: ○ Einbezug der kantonalen Denkmalpflege innerhalb Dorfschutzzone notwendig ○ Stützmauer gem. GVB: Ausbildung mit Naturstein analog bestehender Mauer; Erhöhung bestehender Mauer (Eigentum Gemeinde) gemäss Angaben Fachplaner GVB; ortsbildtypischen Zaun prüfen; al-lenfalls auf Zaun verzichten, wenn die Mauer erhöht wird. ○ Zu entfernende Hecke auf Parzelle 1051 soll ersetzt werden (Ersatzpflicht gemäss NHG)	Die Anliegen werden im Rahmen der Bauprojektphase ge-prüft und in die weitere Planung integriert. Wird im Rahmen vom Bauprojekt geprüft und in die Pla-nung integriert. Wird geprüft und im Projekt aufgenommen. Die Resultate der Fachplanung GVB werden in die weitere Planungsphase integriert und – falls technisch möglich und wirtschaftlich – umgesetzt. Der Austausch mit der GVB und den Eigentümern wird zeitnah erfolgen. Protokoll wird erstellt. Wird im Rahmen der Bauprojektphase geprüft und in die weitere Planung integriert.			X		
--	---	--	--	---	--	--

○ Erhalt/Schutz von altem Birnbaum auf Parzelle 1051 soll aufgezeigt werden; allenfalls Beiziehen von Baumpflegefachperson • Umgang mit Boden: Es wird von einem sachgerechten Umgang gemäss allgemein geltenden Richtlinien und kantonalen Merkblättern ausgegangen. • Pflanzenverwendung: Verwendung von standortgerechten, heimischen Gehölzarten wird erwartet. • Blocksteinmauern oberhalb Strasse: Es wird im ganzen Projektperimeter von der Verwendung von regionaltypischen Steinarten – insbesondere innerhalb Dorfschutzzone – ausgegangen. • Schneeräumung: Bei der Schneeräumung wird zurzeit Schnee im Bereich der projektierten Mauer deponiert. Es wird ein frühzeitiger Abgleich mit der Gemeinde empfohlen. • Instandstellung Grünflächen: Es wird davon ausgegangen, dass die Instandstellungsarbeiten sowie die unmittelbare Folgepflege (Erstellungspflege) innerhalb des Projektes erfolgen.	Wird im Projekt aufgenommen. Wird im Projekt aufgenommen. Wird geprüft und im Projekt aufgenommen. Wird geprüft und im Projekt aufgenommen. Wird geprüft und im Projekt aufgenommen.					
---	---	--	--	--	--	--

4.2.4 Simon Neiger

• Eigentümer der Scheune anpassen. • Entschädigung für den Abbruch der Scheune wird erwartet.	Wird im Plan angepasst Wird im Rahmen der nächsten Planungsphase durch die Bauherrschaft mit den Landeigentümern besprochen, spätestens bei den Landerwerbsvereinbarung zu erwähnen und festzuhalten.		X	X		
• Entlastungsleitung zu Lasten der Gemeinde – warum nicht zu Lasten des Kantons?	Kann nicht im Rahmen dieses Projektes untersucht werden. Wird im Rahmen vom GEP der Gemeinde geprüft.				X	

Anhang

Indrakumar Luxsija

Von: Reusser Laurent, BVD-AOEV-AI
Gesendet: Donnerstag, 7. August 2025 14:32
An: Gerber Amanda, BVD-TBA-OIKI; Schöni Christian, BVD-TBA-OIKI
Betreff: AW: Mitwirkungsverfahren 410.10189 / Ausbau Strasse Goldern - Lehn, Hasliberg

Liebe Amanda, lieber Christian

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme betr. Ausbau Strasse in Hasliberg. Zum Vorhaben im erwähnten Strassenabschnitt haben wir keine Bemerkungen.

In Kapitel 3.2 (Öffentlicher) Verkehr, S. 11 des technischen Berichts ist erwähnt, dass die Bushaltestelle Hasliberg, Goldern Post (ausserhalb des Projektperimeters) mit der Belagssanierung im Nachgang des Ausbauprojekts saniert werden soll. Wir empfehlen, im Zusammenhang mit der Belagssanierung zu prüfen, ob und in welcher Form ein behindertengerechter Umbau der Haltestelle zweckmässig realisiert werden kann.

Viele Grüsse
Laurent

Laurent Reusser, Angebotsplaner Oberland
Telefon 031 636 53 12 (direkt), laurent.reusser@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
Reiterstrasse 11, 3013 Bern, Telefon 031 633 37 11, www.be.ch/aoev

Der Newsletter **AÖV News** informiert regelmässig über Themen, Zahlen und Fakten des AÖV.
Anmeldung unter [Newsletter «AÖV News» \(be.ch\)](http://www.be.ch/aoev/newsletter)

Von: Gerber Amanda, BVD-TBA-OIKI <amanda.gerber@be.ch>
Gesendet: Montag, 4. August 2025 10:25
An: 04 Kantonspolizei Bern, Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention <administration.vup@police.be.ch>; 21 Kantonspolizei Bern, Verkehrssicherheit BEO <phml@police.be.ch>; Sonderbewilligungen SVSA, SID-SVSA-VZ <sob.svsa@be.ch>; Info AöV, BVD-AOEV-SEK <info.aoev@be.ch>; O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch>; Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch>; Info FI, WEU-LANAT-FI <info.fi@be.ch>; Info JI, WEU-LANAT-JI <info.ji@be.ch>; Bodenschutz, WEU-LANAT <bodenschutz@be.ch>; RSTA Interlaken-Oberhasli, DIJ-RSTA-Interlaken <RSTA.Interlaken-Oberhasli@be.ch>; Info AUE, WEU-AUE <info.aue@be.ch>; Kant. Denkmalpflege, BKD-KDP <denkmalpflege@be.ch>; Info TBA, BVD-TBA <info.tba@be.ch>; Flück-Urfer Peter, BVD-TBA-OIKI-SI_OL_OST <peter.flueck-urfer@be.ch>; Stoffel Damian, BVD-TBA-OIKI <damian.stoffel@be.ch>; Bylang Petra, BVD-TBA-OIKI <petra.bylang@be.ch>; Regionalkonferenz Oberland-Ost <region@oberland-ost.ch>; Hasliberg 13030, FIN-GEMEINDE <gemeinde@hasliberg.ch>; 25 Postauto Berner Oberland 2 <heinrich.gafner@postauto.ch>
Cc: Schöni Christian, BVD-TBA-OIKI <christian.schoeni@be.ch>
Betreff: Mitwirkungsverfahren 410.10189 / Ausbau Strasse Goldern - Lehn, Hasliberg

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens ersuchen wir Sie um Ihre Stellungnahme zum Vorhaben «Ausbau Strasse Goldern - Lehn» bis 8. September 2025.

Die Unterlagen sind ab 7. August 2025 elektronisch unter www.be.ch/mitwirkungen-und-planaufgaben-tiefbauamt abrufbar.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Amanda Gerber, Sekretärin / Rechnungsführerin
[+41 31 633 44 20](tel:+41316334420) (direkt), amanda.gerber@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
[+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), www.be.ch/tba

Der Newsletter *TBA update* informiert regelmässig über aktuelle Themen aus dem Tiefbauamt - kurz und bündig. Einfach abonnieren unter [Newsletter des Tiefbauamts «TBAupdate» \(be.ch\)](#)

Indrakumar Luxsija

Von: Gerber Amanda, BVD-TBA-OIKI
Gesendet: Montag, 11. August 2025 14:17
An: Schöni Christian, BVD-TBA-OIKI
Betreff: WG: Stellungnahme SVSA: ab 7. August 2025: WG: Mitwirkungsverfahren 410.10189 / Ausbau Strasse Goldern - Lehn, Hasliberg
Anlagen: Mitwirkungsverfahren Ausbau Strasse Goldern - Lehn, Hasliberg.pdf

Von: Sonderbewilligungen SVSA, SID-SVSA-VZ <sob.svsa@be.ch>
Gesendet: Montag, 11. August 2025 14:09
An: Gerber Amanda, BVD-TBA-OIKI <amanda.gerber@be.ch>
Betreff: Stellungnahme SVSA: ab 7. August 2025: WG: Mitwirkungsverfahren 410.10189 / Ausbau Strasse Goldern - Lehn, Hasliberg

Guten Tag Frau Gerber

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Einreichung eines Fachberichtes.

Beim Projekt «Ausbau Strasse Goldern – Lehn, Hasliberg» keine Versorgungsroute betroffen. Trotzdem ist es für unsere tägliche Arbeit bei der Behandlung von Gesuchen um Sonderbewilligungen wichtig zu wissen, wenn während der Ausführungsphase Einschränkungen in der Befahrbarkeit eintreten. Für entsprechende rechtzeitige Meldungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Daniel Reinhard, Bereichsleiter Bewilligungen
Telefon [+41 31 635 82 53](tel:+41316358253) (direkt), daniel.reinhard@be.ch

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Bereich Bewilligungen
Schermenweg 5, Postfach, CH-3001 Bern
Telefon [+41 31 635 80 80](tel:+41316358080), www.be.ch/svsa

Von: Gerber Amanda, BVD-TBA-OIKI <amanda.gerber@be.ch>
Gesendet: Montag, 4. August 2025 10:25
An: 04 Kantonspolizei Bern, Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention <administration.vup@police.be.ch>; 21 Kantonspolizei Bern, Verkehrssicherheit BEO <phml@police.be.ch>; Sonderbewilligungen SVSA, SID-SVSA-VZ <sob.svsa@be.ch>; Info AöV, BVD-AOEV-SEK <info.aoev@be.ch>; O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch>; Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch>; Info FI, WEU-LANAT-FI <info.fi@be.ch>; Info JI, WEU-LANAT-JI <info.ji@be.ch>; Bodenschutz, WEU-LANAT <bodenschutz@be.ch>; RSTA Interlaken-Oberhasli, DIJ-RSTA-Interlaken <RSTA.Interlaken-Oberhasli@be.ch>; Info AUE, WEU-AUE <info.aue@be.ch>; Kant. Denkmalpflege, BKD-KDP <denkmalpflege@be.ch>; Info TBA, BVD-TBA <info.tba@be.ch>; Flück-Urfer Peter, BVD-TBA-OIKI-SI_OL_OST <peter.flueck-urfer@be.ch>; Stoffel Damian, BVD-TBA-OIKI <damian.stoffel@be.ch>; Bylang Petra, BVD-TBA-OIKI <petra.bylang@be.ch>; Regionalkonferenz Oberland-Ost <region@oberland-ost.ch>; Hasliberg 13030, FIN-GEMEINDE <gemeinde@hasliberg.ch>; 25 Postauto Berner Oberland 2 <heinrich.gafner@postauto.ch>
Cc: Schöni Christian, BVD-TBA-OIKI <christian.schoeni@be.ch>
Betreff: Mitwirkungsverfahren 410.10189 / Ausbau Strasse Goldern - Lehn, Hasliberg

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens ersuchen wir Sie um Ihre Stellungnahme zum Vorhaben «Ausbau Strasse Goldern - Lehn» bis 8. September 2025.

Die Unterlagen sind ab 7. August 2025 elektronisch unter www.be.ch/mitwirkungen-und-planaufgaben-tiefbauamt abrufbar.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Amanda Gerber, Sekretärin / Rechnungsführerin
[+41 31 633 44 20](tel:+41316334420) (direkt), amanda.gerber@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
[+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), www.be.ch/tba

Der Newsletter *TBA update* informiert regelmässig über aktuelle Themen aus dem Tiefbauamt - kurz und bündig. Einfach abonnieren unter [Newsletter des Tiefbauamts «TBAupdate» \(be.ch\)](#)



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 40 30
denkmalpflege@be.ch
www.be.ch/denkmalpflege

Alberto Fabbris
+41 31 635 98 28
alberto.fabbris@be.ch

Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis I
Christian Schöni
Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)

13. August 2025

Fachbericht Denkmalpflege

Geschäfts Nr. der Bewilligungsbehörde (Dossier Nr.): 410.10189

Ausbau Strasse Goldern – Lehn Mitwirkungsverfahren

1. Allgemeines

Ein kleiner Teil des Vorhabens befindet sich innerhalb der Baugruppe C und tangiert minimal die direkte Umgebung des schützenswerten K-Objekts Dorf 314. Im Sinne von Art. 10b BauG dürfen Baudenkmäler durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden (Umgebungsschutz).

2. Beurteilung

Die Projektmassnahmen tangieren kaum die direkte Umgebung der obgenannten K-Objekte. Das Projekt ist aus unserer Sicht ohne Auflagen bewilligungsfähig.

3. Auflagen

-

Freundliche Grüsse

Denkmalpflege

Alberto Fabbris
Bauberatung und Ortsbildpflege

(Dokument ohne Unterschrift)



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey
+41 31 636 01 53
isabelle.menetrey@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Tiefbauamt des Kantons Bern OIK I
Oberingenieurkreis I
Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)

G.-Nr.: 2025.DIJ.12364
Ihre Referenz: 410.10189

20. August 2025

Fachbericht Raumplanung und Landschaft

Gemeinde	Hasliberg
Bauherrschaft	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I
Standort	Kantonsstrasse Nr. 1111 Brünig - Hohfluh - Reuti /
Vorhaben	Ausbau Strasse Goldern – Lehn (Mitwirkungsverfahren)
Schutzobjekt(e)	Ortbildschutzperimeter
Leitverfahren	Strassenplanverfahren
Ansprechpersonen	Christian Schöni, christian.schoeni@be.ch

Beurteilungsgrundlagen: Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Hasliberg
Projektdossier (Mitwirkungsunterlagen)

1. Ausgangslage

Die bestehende Kantonsstrasse zwischen Goldern und Reuti weist Mängel im Bereich der Verkehrssicherheit, des baulichen Zustands und des Langsamverkehrs auf. Die Kantonsstrasse ist ausserorts mit einer Breite zwischen 3.50 bis 5.30 Metern schmal und erlaubt örtlich kein Kreuzen zwischen Personenkraftwagen (PW) und PW respektive zwischen Car/Bus und PW.

Das Tiefbauamt beabsichtigt die Strasse auf einem Abschnitt von 400 Metern zu verbreitern, so dass Fahrzeuge künftig leichter kreuzen können: Die Strassenachse wird zur Verbreiterung in der Lage optimiert und tendenziell talwärts geschoben und begradigt. Neu wird ein Gehweg zwischen Goldern und Lehn für den Langsamverkehr erstellt. Zur Verbreiterung der Strasse sind zudem Stützmauern notwendig (bergseitig: Blocksteinmauer; talseitig: Betonmauern).

2. Beurteilung des Vorhabens

Gemäss baurechtlicher Grundordnung der Gemeinde Hasliberg liegt das Vorhaben in der Landwirtschaftszone und wird durch die Überbauungsordnung (UeO) «Schneesportgebiet Hasliberg» überlagert. Da die UeO keine Festlegungen im Bereich des geplanten Strassenausbaus enthält, haben wir dazu keine Bemerkungen.

Der technische Bericht enthält zwei Kapitel, welche sich mit der Thematik «Ortsbild und landschaftliche Aspekte» (2.4 und 5.3) befassen. Die Aussagen darin beziehen sich vorwiegend auf die Beurteilung des Ortsbildes. Eine Beurteilung der landschaftlichen Auswirkungen, insbesondere durch die Verbreiterung der Strasse und die Erstellung von neuen Stützmauern fehlt. Gemäss Art. 9 Baugesetz ist der sorgfältige Umgang mit der Landschaft darzulegen und die Auswirkungen auf die Landschaft sind aufzuzeigen.

3. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

4. Auflagen

- 4.1 Im technischen Bericht sind die Auswirkungen auf die Landschaft zu thematisieren (inkl. Informationen zur Materialisierung der Stützmauern)
- 4.2 Die Baupisten und Installationsplätze sind auf das nötige Minimum zu beschränken.
- 4.3 Während den Bauarbeiten sind auf unnötige Terrainveränderungen zu verzichten und Ablage- und Installationsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten sorgfältig zurückzubauen und zu rekultivieren.

5. Hinweise

- 5.1 Durch das Vorhaben ist ein Ortsbildschutzperimeter mit schützenswerten Gebäuden betroffen. Gemäss Verfahrensprogramm vom 4. August 2025 wurde die kantonale Denkmalpflege ebenfalls in das Verfahren miteinbezogen.
- 5.2 Wir weisen die Leitbehörde daraufhin, dass vorliegend Kulturland betroffen ist.

6. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Isabelle Menétrey

20.08.2025 09:28

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Kopie per E-Mail
– christian.schoeni@be.ch

Planerin

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
Info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern
Schöni Christian
Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)

26. August 2025

Nachforderung von Unterlagen

Geschäfts-Nr. Leitbehörde	410.10189
Gesuchsteller	Oberingenieurkreis I, Tiefbauamt des Kantons Bern Schöni Christian Schorenstrasse 39 3645 Gwatt (Thun)
Geschäfts-Nr. AWA	279071

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund folgender Mängel kann das Geschäft nicht bearbeitet werden.

Fehlende Unterlagen

Für die Einleitung der Strassenentwässerung in den Milibach ist der Nachweis der Zulässigkeit gemäss Richtlinie des VSA «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» zu erbringen.

Für die Entlastungsleitung Camping in Vorfluter (auf Wunsch der Gemeinde) ist die Abstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde darzulegen. Im GEP der Gemeinde, welcher durch das AWA noch nicht genehmigt wurde, ist eine Entlastungsleitung in den Milibach an anderer Stelle (weiter unten) vorgesehen. Diese Variante ist noch nicht abschliessend überprüft oder genehmigt. Die im vorliegenden Projekt vorgeschlagene Variante wurde im GEP nicht vorgesehen. Es ist zu dokumentieren, warum diese Variante nun gewählt wurde und wie diese mit der Planung im GEP abgestimmt ist.

Kontaktperson(en):

Fachbereich	Name	Telefon	Email
Abwasserentsorgung	Dorothee Wörner		Dorothee.woerner@be.ch

Die Bearbeitung wird fortgesetzt, wenn die Mängel behoben sind und/oder die Unterlagen vollständig vorliegen. Die Frist für unsere Stellungnahme wird sich entsprechend verlängern.

Wir bitten Sie, die Unterlagen bei der Bauherrschaft nachzufordern und dann auf eBau hochzuladen resp. gemäss üblichem Verfahren zuzustellen.

Das Einfordern weiterer oder zusätzlicher Unterlagen auf Grund neuer Erkenntnisse im Laufe der Bearbeitung des Geschäftes bleibt vorbehalten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Abfall
Dienststelle Bewilligungen

Von: Marty Arianne, WEU-LANAT-JI
Gesendet: Donnerstag, 28. August 2025 13:18
An: Schöni Christian, BVD-TBA-OIKI
Cc: Schürmann Martin, WEU-LANAT-JI; Steiner Ramona, WEU-LANAT-JI-EXT
Betreff: 25_365_410.10189 / Ausbau Strasse Goldern - Lehn

Sehr geehrte Frau Schöni

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das Vorhaben befindet sich ausserhalb von Wildschutzgebieten, Wildruhezonen sowie Wildtier- oder Wildwechselkorridoren. Es handelt sich beim Gebiet um Winterzustandsgebiet des Rothirsches, ebenfalls wurden im Gebiet geschützte und teilweise bedrohte Vogelarten nachgewiesen. Diese Nachweise stammen jedoch vorwiegend vom Herbstzug. Wir gehen nicht davon aus, dass sich Brutstätten dieser Arten im Projektperimeter befinden. Ebenfalls gehen wir von keiner Beeinträchtigung des Rothirsches aus, aufgrund der Nähe des Projektes zum Siedlungsgebiet.

Aus diesem Grund kann das Jagdinspektorat dem Vorhaben ohne Einwände zustimmen. Sollten während der Bauarbeiten jedoch Probleme mit Wildtieren auftreten oder Brutstätten entdeckt werden, so ist unverzüglich der zuständige Wildhüter zu kontaktieren und dessen Anweisungen zu folgen.

Besten Dank für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Arianne Marty, Fachbereichsleiterin Lebensräume und Mitberichte/responsable de secteur spécialisé habitats et prises des positions
Erreichbar: Mo-Do
[+41 31 636 56 63](tel:+41316365663) (direkt), arianne.marty@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Landwirtschaft und Natur/Jagdinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
[+41 31 636 14 30](tel:+41316361430), www.be.ch/jagd

Direction de l'économie, de l'énergie et de l'environnement du canton de Berne, Office de l'agriculture et de la nature, Inspection de la chasse
Schwand 17, 3110 Münsingen
[+41 31 636 14 30](tel:+41316361430), www.be.ch/chasse



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Patrick Heer
+41 31 635 95 87
patrick.heer@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis I
Christian Schöni
Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)

Reg-Nr: 2025.WEU.3297 ID 21241
Geschäfts-Nr. Leitbehörde: 410.10189

29. August 2025

Fachbericht Naturschutz

Gemeinde:	Hasliberg
Gesuchstellerin:	Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I
Standort / Adresse:	Goldern - Lehn
Vorhaben:	Ausbau Strasse Goldern - Lehn
Unterlagen:	Projektunterlagen zur Mitwirkung
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Hecken / Feldgehölze (Art. 18 NHG, Art 27 und Art. 28 NSchG)
Gewässer:	Milibach
Erforderliche Ausnahmen:	möglicherweise: Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992. Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
Leitverfahren:	Mitwirkungsverfahren
Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Biotopinventare von Bund und Kanton Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth / Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015 Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangszustand

Im Projektperimeter und der unmittelbaren Umgebung befindet sich der Milibach, teilweise mit schützenswertem Uferbereich und geschützter Ufervegetation, eine ökologisch wertvolle Wiesenböschung, ein geschütztes Feldgehölz sowie ein vermutlich schutzwürdiger Einzelbaum (Art. 18 Abs. 1bis & Art. 21 NHG, Art. 27 & 28 NSchG).

1.2. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen finden sich im Anhang.

1.3. Auswirkungen

1.3.1. Auswirkungen auf Biotope und Arten

Die ökologisch wertvolle Wiesenböschung befindet sich auf Parzelle Nr. 616. Diese wird durch das Bauvorhaben tangiert und stellenweise verbaut. Ob es sich um einen seltenen oder schutzwürdigen Vegetationstyp handelt, können wir mit vorliegenden Unterlagen nicht abschliessend beurteilen.

Beim Gehölz auf den Parzellen Nrn. 605 und 1015 handelt es sich um ein geschütztes Feldgehölz. Wir gehen davon aus, dass dieses während den Bauarbeiten randlich tangiert wird, längerfristig jedoch keine grösseren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Konkrete Schutzmassnahmen sind zu definieren.

Auf Parzelle Nr. 1051 befindet sich ein Einzelbaum, welcher aus ökologischer Sicht vermutlich als schutzwürdig zu beurteilen ist. Es ist aufzuzeigen, inwiefern der Baum durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird und mit welchen Schutzmassnahmen ein Erhalt möglich ist.

Aufgrund der längeren Eindolung beim Milibach erwarten wir bei einer sorgfältigen Bauweise keine Beeinträchtigung des schutzwürdigen Uferbereichs und der geschützten Ufervegetation.

2. Anträge

- 2.1 Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben im Grundsatz zustimmen.
- 2.2 Durch eine ökologisch ausgebildete Fachperson sind die Schutzwürdigkeit der betroffenen Wiesenböschung und des Einzelbaums zu klären.
- 2.3 Es ist aufzuzeigen, mit welchen Schutzmassnahmen Eingriffe in geschützte oder schutzwürdige Lebensräume verhindert werden. Ist ein vollständiger Schutz nicht möglich, sind angemessene Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu definieren.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Beurteilung zu dienen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung

Patrick Heer

29.08.2025 11:07

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Anhang: - Schutzbestimmungen

Anhang: Schutzbestimmungen

Grundsatz

Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werden kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

Uferbereiche

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Ufergehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Saumgesellschaften

Saumgesellschaften (z.B. Trockenwarmer Krautsaum, Nährstoffreicher Krautsaum) sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Waldgesellschaften dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

Markante oder wertvolle Einzelbäume oder -büsche, Baumgruppen und Alleen sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV bzw. Art. 30 Abs. 2 NSchG. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG und Art. 29 NSchG besonders zu schützen.

Bewilligungen für das Entfernen bzw. Zerstören von markanten oder wertvollen Einzelbäumen oder -büschen, Baumgruppen und Alleen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Hecken und Feldgehölze

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie Art. 27 und Art. 28 des NSchG in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident (Art. 27 NSchG). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleich-

wertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

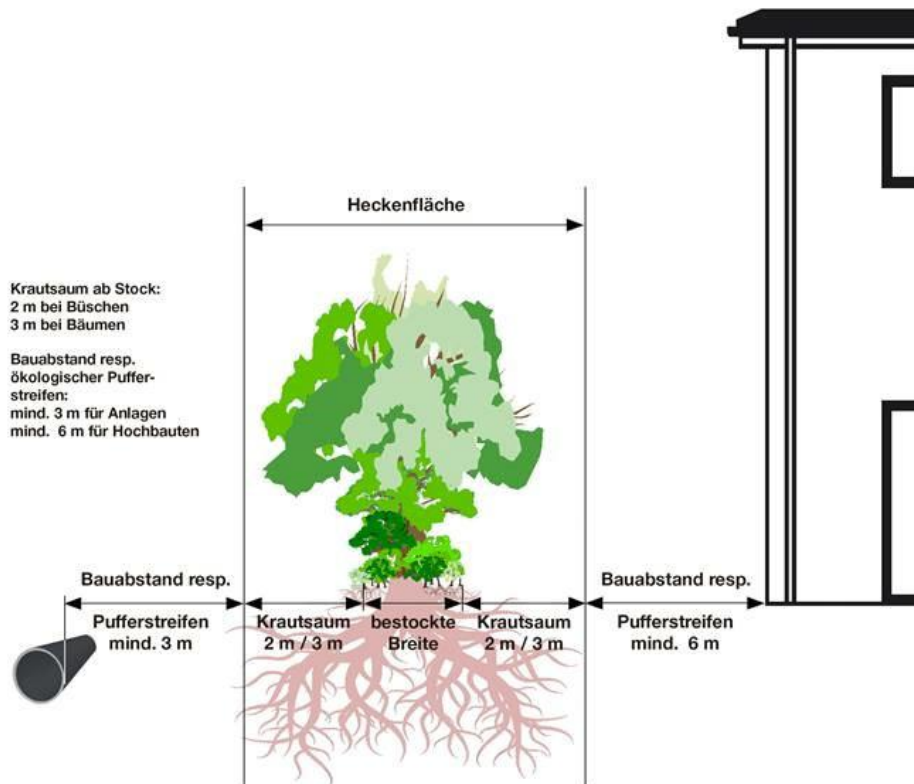


Abbildung 1: Krautsaum und Bauabstände bei Hecken und Feldgehölzen im Sinne von ökologischen Puffern nach Art. 14, Abs. 2 Bst. d NHV (Quelle: 2021, Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen)

29.08.2025 / ANF / PH



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Martin Flück
+41 31 636 13 30
martin.flueck@be.ch

Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis I
Christian Schöni
Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)

Unsere Referenz: 2025.WEU.3272 / FB109285
Ihre Referenz: 410.10189

1. September 2025

Fachbericht Fischerei

Gemeinde:	Hasliberg
Gesuchsteller:	Oberingenieurkreis I
Standort/Adresse:	Kantonsstrasse Nr. 1111 Brünig - Hohfluh - Reuti
Parzellen Nr./Koordinaten:	Diverse
Vorhaben / Pläne vom:	Ausbau Strasse Goldern - Lehn Mitwirkungsverfahren (gemäss dem eingereichten Verfahren vom 4.08.2025).
Gewässer:	Milibach
Beantragte Bewilligung:	Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
Leitverfahren:	Mitberichtsverfahren

Weitere Beurteilungsgrundlagen: Gesuchsakten

1. Beurteilung des Vorhabens

Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Bestimmungen unseres Fachbereichs.

2. Antrag

Das Vorhaben kann aus Sicht des Fischereiinspektorats mit Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

3. Bedingungen

3.1. Keine

4. Auflagen

- 4.1. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- 4.2. Bei den Bauarbeiten wie auch im späteren Betrieb dürfen keine festen oder flüssigen Stoffe in das Gewässer gelangen. Die Gewässerschutzvorschriften sind jederzeit einzuhalten.
- 4.3. Die Rohrausläufe der Strassenentwässerung sind dem Böschungsprofil anzupassen und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr).
- 4.4. Aushub oder Schnittgut mit invasiven Pflanzen darf nicht zwischendeponiert werden und ist fachgerecht zu entsorgen.
- 4.5. Die Bauherrschaft hat das Aufkommen von invasiven Pflanzen wie Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, etc. zu verhindern. Die Bauherrschaft hat durch regelmässige Kontrollen, allfällige neue Vorkommen frühzeitig zu erkennen und Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter folgender Adresse artspezifische Merkblätter zur Verfügung: <http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html>
- 4.6. Die baulichen Eingriffe in Uferbereiche und Ufervegetation, sowie das Abholzen der Uferbestockung haben sich auf das absolute Minimum zu beschränken. Die verbleibende Bestockung ist vor Beeinträchtigungen infolge Bauarbeiten zu schützen.
- 4.7. Es darf kein Material auf die verbleibende Ufervegetation abgelagert, aufgeschüttet oder zwischendeponiert werden.

5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

6. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben. Kantonseigener Strassenbau

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat

Martin Flück

01.09.2025 13:51

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Fischereiaufseher

Beilage

- Merkblatt « Fischschutz auf Baustellen »

Kopie

- Abteilung Naturförderung, (E-Mail)
- Fischereiinspektorat (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
WEU-LANAT-FI
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
Info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Merkblatt vom 29. Juni 2021

Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereiinspektorats.

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.

Vor Baubeginn

- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei oder über 031 636 14 80 kontaktiert werden. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). FiG Art. 11
- Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber. FiG Art. 57
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase

- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen. GschG Art. 6
- Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. FiG Art. 11
- Während den gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden: FiG Art. 13
FiV Art. 10
 - wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
 - wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und
 - wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Bach- und Seeforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)
Äsche 01.01.-31.08. (gewässerabhängig)

Schonzeiten Stillgewässer

Hecht 01.03.-30.04. FiDV
Felchen 01.10./01.11.-31.12. (gewässerabhängig) Anhang I

Kantonspolizei Bern

Verkehr, Umwelt und
Prävention

Polizei- und
Militärdirektion
des Kantons Bern

Industriestrasse 9
3700 Spiez
Telefon 031 / 638 67 97
www.police.be.ch



Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis I
Christian Schöni
Schorenstrasse 39
3645 Gwatt

26. August 2025

Kantonsstrasse Nr. 1111 Brünig - Hohfluh - Reuti
Gemeinde: Hasliberg
410.10189 / Ausbau Strasse Goldern - Lehn

Fachbericht

Anhand der zugestellten Unterlagen haben wir das vorgesehene Projekt geprüft und begrüßen dieses im Sinne der Verkehrssicherheit.

Gestützt auf die heute vorliegenden Projektunterlagen ergeben sich unsererseits keine weiteren Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Husistein
Michael JFL6CJ

Digital signiert von Husistein Michael
JFL6CJ
DN: cn=Husistein Michael JFL6CJ,
c=CH, o=Admin, ou=Weisse Seiten,
email=PHML@police.be.ch
Datum: 2025.08.26 09:04:11 +02'00'

Michael Husistein / Verkehrsberatung BO



Von: Bach Claudia, BVD-TBA-OIKI
Gesendet: Montag, 1. September 2025 10:52
An: Schöni Christian, BVD-TBA-OIKI
Cc: Bylang Petra, BVD-TBA-OIKI
Betreff: WG: Mitwirkungsverfahren 410.10189 / Ausbau Strasse Goldern - Lehn, Hasliberg
Anlagen: Mitwirkungsverfahren Ausbau Strasse Goldern - Lehn, Hasliberg.pdf

Stellungnahme Obergeringenieurkreis I zu Wanderwege und IVS

Gerne nehmen wir zum Mitwirkungsverfahren zu oben erwähntem Projekt wie folgt Stellung:

Wanderwege

Gemäss dem Sachplan Wanderroutennetz ist durch die Bauarbeiten die Wanderweg-Hauptroute Goldern-Hubelti-Meiringen/Reuti betroffen. Die Wanderwegroute verläuft ab Goldern bis vor das Milibächli über die Kantonsstrasse und verläuft anschliessend über die Zufahrtsstrasse talwärts. Eine Beeinträchtigung ergibt sich höchstens während der Bauphase. Während der gesamten Bauzeit ist auf Wanderer Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang zu gewährleisten oder eine entsprechende Umleitung einzurichten.

IVS

Durch das Bauvorhaben wird das Objekt BE 180 von lokaler Bedeutung mit viel Substanz tangiert, welches im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) aufgeführt ist. Wird infolge Böschungsangleichung in die Substanz des IVS-Objekts eingegriffen, so ist diese im gleichen Ausmass wiederherzustellen. Es ist eine Fotodokumentation vor und nach dem Eingriff zu erstellen.

Freundliche Grüsse

Claudia Bach, Projektassistentin
[+41 31 636 44 17](mailto:claudia.bach@be.ch) (direkt), claudia.bach@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Obergeringenieurkreis I
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
[+41 31 636 44 00](mailto:41.31.636.44.00), www.be.ch/tba

Von: Gerber Amanda, BVD-TBA-OIKI <amanda.gerber@be.ch>

Gesendet: Montag, 4. August 2025 10:25

An: 04 Kantonspolizei Bern, Abteilung Verkehr, Umwelt und Prävention <administration.vup@police.be.ch>; 21 Kantonspolizei Bern, Verkehrssicherheit BEO <phml@police.be.ch>; Sonderbewilligungen SVSA, SID-SVSA-VZ <sob.svsa@be.ch>; Info AöV, BVD-AOEV-SEK <info.aev@be.ch>; O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch>; Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch>; Info FI, WEU-LANAT-FI <info.fi@be.ch>; Info JI, WEU-LANAT-JI <info.ji@be.ch>; Bodenschutz, WEU-LANAT <bodenschutz@be.ch>; RSTA Interlaken-Oberhasli, DIJ-RSTA-Interlaken <RSTA.Interlaken-Oberhasli@be.ch>; Info AUE, WEU-AUE <info.aue@be.ch>; Kant. Denkmalpflege, BKD-KDP <denkmalpflege@be.ch>; Info TBA, BVD-TBA <info.tba@be.ch>; Flück-Urfer Peter, BVD-TBA-OIKI-SI_OL_OST <peter.flueck-urfer@be.ch>; Stoffel Damian, BVD-TBA-OIKI <damian.stoffel@be.ch>; Bylang Petra, BVD-TBA-OIKI <petra.bylang@be.ch>; Regionalkonferenz Oberland-Ost <region@oberland-ost.ch>; Hasliberg 13030, FIN-GEMEINDE <gemeinde@hasliberg.ch>; 25 Postauto Berner Oberland 2 <heinrich.gafner@postauto.ch>

Cc: Schöni Christian, BVD-TBA-OIKI <christian.schoeni@be.ch>

Betreff: Mitwirkungsverfahren 410.10189 / Ausbau Strasse Goldern - Lehn, Hasliberg

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens ersuchen wir Sie um Ihre Stellungnahme zum Vorhaben «Ausbau Strasse Goldern - Lehn» bis 8. September 2025.

Die Unterlagen sind ab 7. August 2025 elektronisch unter www.be.ch/mitwirkungen-und-planaufgaben-tiefbauamt abrufbar.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Amanda Gerber, Sekretärin / Rechnungsführerin
[+41 31 633 44 20](tel:+41316334420) (direkt), amanda.gerber@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I
Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
[+41 31 636 44 00](tel:+41316364400), www.be.ch/tba



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)
+41 31 636 44 00
info.tbaoik1@be.ch
www.be.ch/tba

Damian Stoffel
+41 31 636 44 20
damian.stoffel@be.ch

Oberingenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

Tiefbauamt des Kantons Bern Oberingenieurkreis I Strassen-
bau
Christian Schöni
Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)

16. September 2025

Fachbericht Wasserbau

Gemeinde:	Hasliberg
Gewässer:	Milibächli
Gesuchsteller:	Oberingenieurkreis I, Strassenbau, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt
Ort:	Goldern, Milibächli
Koordinaten:	2 658 146 / 1 176 671
Vorhaben:	Ausbau Kantonsstrasse Goldern - Lehn: Mitwirkung (Kantonsstrasse Nr. 1111 Brünig - Hohfluh - Reuti)
Plangrundlagen:	Mitwirkungsossier vom Juli 2025
Geschäfts-Nr.:	AMT111232
Leitverfahren:	Plangenehmigungsverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	410.10189
Kontaktperson:	Damian Stoffel

Grundlagen

- Gemeindebaureglement Meiringen
- Gefahrenkarte Meiringen
- Stellungnahme vom 16. Februar 2024 des Oberingenieurkreises I, Wasserbau zur Generellen Entwässerungsplanung (GEP) Hasliberg

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1 Im Projektperimeter quert die Kantonsstrasse das Milibächli in Goldern. Es ist vorgesehen, den Durchlass zu belassen, da er sich in einem ansprechenden Zustand befindet, so dass in diesem Bereich keine für das Gewässer relevanten arbeiten geplant sind.
- 1.2 Aus dem Projekt geht hervor, dass die Strassenentwässerung neu erstellt und dass das Strassenabwasser in den Vorfluter Milibächli geleitet werden soll. Ob durch diese Massnahme die Einleitwassermenge ins Milibächli gegenüber der Ist-Situation erhöht wird (Änderung des Entwässerungssystems; Vergrössern der zu entwässernden, versiegelten Flächen), geht aus den Unterlagen nicht hervor.
- 1.3 Erwähnt ist eine Meteorwasser-Entlastungsleitung ab dem Schachtbauwerk unter der Einmündung Gässli in den Vorfluter Milibächli, die die Gemeinde erstellen möchte. Diese zusätzliche Entlastungsleitung dürfte die Einleitwassermenge ins Milibächli signifikant erhöhen.
- 1.4 Im Bereich Goldern kam es in jüngerer Vergangenheit zu verschiedenen Starkniederschlagsereignissen, die die Kapazität des Milibächlis stark strapazierten. Es bestehen Zweifel, dass das Milibächli, das unterhalb der Kantonsstrasse bis zur Mündung in den Alpbach einen kaum verbauten Bachlauf aufweist, diese zusätzlichen Wassermassen schadlos ableiten kann. Auf diesen Punkt haben wir in unserer Stellungnahme an die Gemeinde Hasliberg im Rahmen des GEP Hasliberg hingewiesen (vgl. Bericht vom 16. Februar 2024 in der Beilage). Wir haben in jener Stellungnahme festgehalten, dass ohne weitere Abklärungen und gegebenenfalls Realisierung von wirksamen flankierenden Massnahmen (z.B. Retention / Drosserlung der Einleitwassermenge) einer zusätzlichen Einleitung ins Milibächli (Hochwasserentlastung) nicht zugestimmt werden kann.

2. Antrag/Fazit

- 2.1 Die Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser ins Milibächli ist aufgrund der möglichen Risikozunahme bei Hochwasser als sehr kritisch zu beurteilen. In der weiteren Projektierung sind hierzu detaillierte Abklärungen zu treffen. Es ist mit dem Fachbereich Wasserbau zu klären, unter welchen Bedingungen zusätzliches Oberflächenwasser ins Milibächli eingeleitet werden kann resp. wie die Entwässerung zu konzipieren ist, um die Hochwasserrisiken auf ein akzeptables Mass zu begrenzen und einen zustimmenden Amtsbericht Wasserbaupolizei bewirken zu können.

Damian Stoffel

16.09.2025 21:46

Geregeltes elektronisches Siegel - www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé - www.be.ch/signature

Damian Stoffel
Leiter Bereich Hochwasserschutz



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)
+41 31 636 44 00
info.tbaoik1@be.ch
www.be.ch/tba

Damian Stoffel
+41 31 636 44 20
damian.stoffel@be.ch

Oberingenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
Siedlungswasserwirtschaft
Trinkwasser und Abwasser
Reiterstrasse 11
3013 Bern

16. Februar 2024

Gemeinde Hasliberg

Generelle Entwässerungsplanung (GEP) Hasliberg: Stellungnahme Wasserbau

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 4. Dezember 2023 die Unterlagen zur generellen Entwässerungsplanung (GEP) in der Gemeinde Hasliberg zugestellt, zu denen wir uns wie folgt äussern können:

Generelle Bemerkungen

Im Technischen Bericht werden ausserordentlich hohe Niederschlagsintensitäten ausgewiesen, die den Berechnungen zugrunde gelegt wurden. Auf Seite 8 sind anfallende Regenwasserspitzen von 211 mm/h erwähnt. Solch hohen Werte stehen im Widerspruch zu den erst kürzlich publizierten Hydromaps-Daten für extreme Punktniederschläge (Karte B04), die für die Region Hasliberg 60-Minuten-Niederschläge bei einer Wiederkehrdauer von 10 Jahren von rund 33 mm und bei 100-jährlichen extremen Stundenniederschlägen von rund 55 mm ausweisen. Wir beantragen, dass diese Differenz analysiert und die Berechnungen gegebenenfalls angepasst werden.

Hochwasserentlastung Gässli, Goldern / Umleitung Abflussspitze in Milibächli

In Kapitel 4.2.3.2 wird erläutert, dass aus dem Gebiet Gässli, Goldern mittels einer neuen Hochwasserentlastungsleitung gut 0.4 m³/s unterhalb der Querung der Gemeindestrasse Richtung Uf der Flö ins Milibächli eingeleitet werden sollen. Aufgrund des Leitungsgefälles ist davon auszugehen, dass das Wasser mit hoher Geschwindigkeit (schiessend) dem Milibächli zuströmen würde. Massnahmen zur Energievernichtung vor der Einleitung sind im Technischen Bericht keine erwähnt. Gemäss Technischem Bericht weist das Milibächli unterhalb der vorgesehenen Einleitstelle eine Gerinnekapazität von mindestens 2 m³/s auf. Folglich würde die Einleitwassermenge bis zu 20 % der Abflusskapazität beanspruchen. Nähere Angaben zur hydraulischen Verträglichkeit der Einleitwassermenge für das Milibächli sind im Technischen Bericht nicht aufgeführt.

Das Milibächli weist von der vorgesehenen Einleitstelle bis zur Mündung in den Alpbach einen natürlichen bis wenig beeinträchtigten / verbauten Bachlauf auf und hat mit einem Pauschalgefälle auf diesem Abschnitt von rund 25 % ein hohes Längsgefälle. Dieser Gerinneabschnitt kommt auch ohne zusätzliche Einleitung bereits bei sehr häufigen Abflüssen an seine Kapazitätsgrenze. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Einleitung die Frequenz und Intensität von Hochwasserereignissen steigern dürfte, was

möglicherweise Hochwasserschutzmassnahmen nach sich ziehen dürfte (Verhinderung von übermässiger Sohlen- und Seitenerosion sowie von Überflutungen, die im steilen Gelände allenfalls zusätzlichen Schaden anrichten könnten, indem Sekundärrutschungen ausgelöst werden).

Aus oben genannten Gründen können wir auf der Basis der vorliegenden Grundlagen für eine Einleitung einer Hochwasserentlastung zurzeit keine Zustimmung in Aussicht stellen. Wir beantragen, die Auswirkungen einer solchen Einleitung ins Milibächli detailliert abzuklären und gegebenenfalls eine Einleitung in ein Gewässer anzustreben, das diese Wassermenge schadlos aufzunehmen vermag (z.B. Alpbach). Zudem sind aufgrund der Steilheit der Entlastungsleitung im Bereich der Einleitstelle Massnahmen vorzusehen, um Erosionsschäden im Einleitbereich zu verhindern (Energievernichtung, Kolkschutz).

Bemerkungen zur Kantonsstrasse

Wir haben festgestellt, dass sich der GEP an verschiedenen Stellen zu Themen äussert, die die Kantonsstrasse betreffen. Ob diese Themen mit den Verantwortlichen der Kantonsstrasse diskutiert und abgesprochen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir weisen darauf hin, dass die Klärung dieser Fragen nicht Gegenstand dieser wasserbaulichen Stellungnahme ist und dass diese Fragen auf anderer Stufe zu klären sind und möglicherweise in der Einzelfallbeurteilung zu anderen Ergebnissen führen können. Wir beantragen, folgende beiden Punkte in den Massnahmenplan aufzunehmen:

1. Bei Massnahmen, die die Kantonsstrassen (TBA) betreffen, hängt die Umsetzung von den personellen und finanziellen Ressourcen des TBA ab; die im Zeitplan aufgeführten Fristen sind entsprechend zu relativieren.
2. Weil seitens TBA bisher keine Prüfung erfolgt ist, ob das Leitungseigentum überall korrekt zugewiesen wurde, bleiben diesbezüglich Vorbehalte bestehen, die im Rahmen der konkreten Umsetzung der Massnahmen definitiv zwischen Gemeinde und TBA zu klären sind.

Freundliche Grüsse



Damian Stoffel
Leiter Bereich Hochwasserschutz

Verteiler:

- Oberingenieurkreis I: Ss, So



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden

Rütti 5
3052 Zollikofen
+41 31 636 49 00
bodenschutz@be.ch
www.be.ch/LANAT

Christiane Vögeli Albisser
+41 31 633 39 91
christiane.voegeli@be.ch

Fachstelle Boden, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern
Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO
Geschäfts-Nr. Leitbehörde

269228
410.10189

29. August 2025

Fachbericht Bodenschutz

Gemeinde	Hasliberg
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Oberingenieurkreis I, Tiefbauamt des Kantons Bern, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
Standort	Kantonsstrasse Nr. 1111 Brünig - Hohfluh - Reuti ., Hasliberg Hohfluh
Parzellen Nr.	Diverse
Koordinaten	2 658 647 / 1 176 329
Gesuch vom	7. August 2025
Vorhaben	Ausbau Strasse Goldern - Lehn
Gesuchsunterlagen	Dossier
Leitverfahren	Mitwirkungsverfahren

Weitere Beurteilungsgrundlagen	Keine
---	-------

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.
- 1.2. Das Vorhaben beansprucht Boden einer Fläche von rund 3000 m², davon ca. 940 m² definitiv. Böschungsanpassungen sind auf rund 1000 m² geplant.
- 1.3. Es werden noch keine Kubaturen von abzutragendem Ober- und Unterboden angegeben.
- 1.4. Im technischen Bericht wird unter dem Unterkapitel Bodenschutz nur erwähnt, dass keine besonderen Massnahmen vorgesehen sind.
- 1.5. Das Projekt enthält etliche Böschungsanpassungen. Auch ein Installationsplatz ist auf Boden geplant. Entsprechend sind entsprechende Massnahmen zum Schutz des Bodens vorzusehen.
- 1.6. Sobald ein Bodenauf- oder ein Bodenabtrag auf einer Fläche von 2000 m² ausserhalb der Bauzone vorgesehen ist oder die gesamte Baustellenfläche eine Grösse von 5000 m² erreicht, muss eine zertifizierte *Bodenkundliche Baubegleitung* (BBB) hinzugezogen werden.

- 1.7. Sofern die Gesamtfläche, auf der ein Bodenabtrag oder/und ein Bodenauftrag stattfindet, 2000 m² oder mehr einnimmt, muss den Gesuchsunterlagen im definitiven Baugesuch ein Bodenschutzkonzept einer zertifizierten *Bodenkundlichen Baubegleitung* (BBB) beiliegen.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

- 3.1. Sofern die Bodenbeanspruchung mit einem Bodenabtrag oder/und ein Bodenauftrag auf einer Fläche 2000 m² oder mehr stattfindet oder die gesamte Baustellenfläche auf Boden eine Grösse von 5000 m² erreicht, muss den definitiven Gesuchsunterlagen ein Bodenschutzkonzept einer zertifizierten *Bodenkundlichen Baubegleitung* (BBB) beiliegen.
Diese muss in dem Fall auch die Erdarbeiten begleiten. Die Mandatsvergabe ist der Fachstelle Boden namentlich mitsamt der Kontaktdaten rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich zu bestätigen. Die Anforderungen an das Pflichtenheft der BBB richten sich nach dem Merkblatt *Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)* (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben). Alle darin enthaltenen Punkte müssen im, für das Projekt geltenden, Pflichtenheft der BBB abgedeckt sein.
Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Die Fachstelle Boden muss regelmässig über den Stand der Erdarbeiten und allfällige Probleme informiert werden. Spätestens 3 Monate im Anschluss an die Rekultivierung ist der Fachstelle Boden via Leitbehörde ein erster Teil des Schlussberichts Boden mitsamt einer ersten Beurteilung zum Rekultivierungserfolg und den Bodenabnahmeprotokollen aller rekultivierten Flächen einzureichen. Der zweite Teil des Schlussberichts ist mit Beurteilung und Bodenaufnahmen der rekultivierten Böden nach dem erfolgreichen Abschluss des dritten Jahres der eingeschränkten Folgebewirtschaftung via Leitbehörde der Fachstelle Boden zuzustellen.
- 3.2. Terrainanpassungen zu denen auch Böschungsanpassungen zählen, müssen generell immer so klein (steil / kurz) als unbedingt notwendig gehalten werden.
- 3.3. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der temporär beanspruchten Böden in die ortsübliche Nutzung, muss der Boden qualitativ dem Ausgangszustand entsprechen und die ursprüngliche pflanzennutzbare Gründigkeit wiederhergestellt sein.
Die Rückgabe in die ortsübliche Nutzung darf generell erst nach Erreichen des Rekultivierungsziels und nach der Folgebewirtschaftungszeit erfolgen. Die Folgebewirtschaftungszeit muss als Teil des Bauprojekts verstanden werden.
- 3.4. Das Formular *Deklaration zur Verwertung von abgetragenem Boden* (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenverwertung) ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Sofern bei dem Bauvorhaben insgesamt mehr als 500 m³ Ober- und Unterboden (Summe) den Projektperimeter verlassen, ist es der Fachstelle Boden spätestens **1 Monat vor Baubeginn** zuzustellen. Ist die Kubatur geringer, ist das Formular bei sich aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzuweisen.
- 3.5. Für den überschüssigen, abgetragenen Ober- und Unterboden ist eine direkte Verwertung auf Zielflächen einer Zwischendeponierung wenn immer möglich vorzuziehen.
- 3.6. Abgesehen von der Verwendung des abgetragenen Ober- und Unterbodens für die auf den Plänen bewilligten Flächen, muss der übrige abgetragene Ober- und Unterboden entsprechend seiner Eignung für die Aufwertung von degradierten Landwirtschaftsböden bzw. für deren Rekultivierung bei Abbaustellen / Deponien eingesetzt werden.
- 3.7. Die Fläche der neuen Böschungsanpassung / direkten Umgebungsgestaltung muss über die gesamte Zeit des Bauvorhabens mittels Pflöcke an allen Ecken gekennzeichnet sein.

- 3.8. Ausserhalb der auf den Plänen bezeichneten Baubereiche darf kein gewachsener Boden durch Baupisten, Installationsplätze und Depots, Terrainveränderungen oder andere bodenverändernde Tätigkeiten tangiert werden. Er ist daher während der Bauphase vor unerlaubtem Befahren oder anderen temporären Beanspruchungen mit einem Absperrband o.ä. zu schützen.
- 3.9. Zu zwei Zeitpunkten sind Bodenabnahmeprotokolle der rekultivierten Fläche inkl. relevanten Fotos (von Fläche und Spatenproben) an die Fachstelle Boden zu senden (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben). Das erste im Anschluss an die Rekultivierung, das zweite nach dem dritten Jahr der Folgebewirtschaftung.

Während der Bauphase

- 3.10. Die Erdarbeiten sind gemäss BAFU Modul der Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen: BAFU (Hrsg.) 2022: *Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen. Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen* durchzuführen.
- 3.11. Erdarbeiten (ohne den Boden zu befahren) dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schütthfähigem Boden über 6 cbar durchgeführt werden. Sobald er befahren werden muss, muss die Bodenabtrocknung mind. 10 cbar (bei tonreichen Böden mind. 20 cbar) erreichen. Bei Baupisten, Installationsplätzen etc. bzw. beim Einsatz von nichtlandwirtschaftlichen Pneufahrzeugen, darf der zwingend ausreichend begrünzte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Kiepisten (gewalzt, 50 cm mächtig) befahren werden. Den Boden dafür temporär abzutragen ist keine Alternative und nicht gestattet.
Zum Zeitpunkt der Erstellung der gewichtsverteilenden Massnahmen müssen die Bodenkennwerte über 10 cbar liegen.
- 3.12. Der Boden ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden) und immer getrennt vom Untergrund abzutragen, separat zwischenzulagern und auf der Zielfläche wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen auch dabei nicht verdichtet werden.
- 3.13. Ober- und Unterboden sind streifenweise im selben Arbeitsschritt und getrennt voneinander abzutragen und in entsprechender Weise lose geschüttet wieder einzubauen. Frisch geschütteter Ober- und Unterboden dürfen auch mit dem Bagger nicht befahren werden. Unterboden darf nie befahren werden.
- 3.14. Oberbodendepots dürfen maximal 1.5 m, Unterbodendepots maximal 2.5 m hoch geschüttet werden.

Während des Betriebs

- 3.15. Die rekultivierten Flächen sind so rasch als möglich mit einer geeigneten, tiefwurzelnden Saadmischung wieder zu begrünen. Die Rekultivierung ist zudem so zu planen, dass eine Winterbrache vermieden wird.
- 3.16. Auf den temporär beanspruchten Böden ist in den ersten 3 Jahren nur die Dürrfutterproduktion erlaubt. Eine Beweidung ist während dieser Zeit nicht zulässig (auch keine Herbstweide). Das Verbot gilt auch für Kleinwiederkäuer.

4. Hinweise

Es wird auf folgende Vorschriften, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 4.1. Die Liste der zertifizierten Bodenkundlichen Baubegleitungen (BBB) ist auf <https://www.soil.ch/de/fachpersonen/fachpersonenverzeichnis?highlight=bbb> zu finden (Häkchen bei «anerkannte/r BBB BGS» setzen).
- 4.2. Merkblatt Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben))

5. Gebühren

Keine.

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden



Digital signiert von Voegeli
Christiane MF7ZLQ
SN: C=CH; O=Admin;
OU=Weisse Seiten; CN=Voegeli
Christiane MF7ZLQ

Christiane Vögeli Albisser
Fachspezialistin Bodenschutz



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Moritz Dreher
+41 31 636 26 02
moritz.dreher@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Tiefbauamt des Kantons Bern,
Oberingenieurkreis 1
Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)

Bern, 8. September 2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 410.10189, 2019.BVE.14766

Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	2001708 / 25.002559
Dokumenten-Nr.	25.018502
Gemeinde	Hasliberg
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis 1, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)
Standort/Adresse	Kantonsstrasse 1111, 6085 Hasliberg Goldern
Vorhaben	Ausbau Strasse Goldern - Lehn, Erweiterung Strassenabschnitt 410.10189, 2019.BVE.14766
Leitverfahren	Mitwirkungsverfahren, Strassenplanverfahren nach Strassengesetz (SG)

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhaltung

- Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Technischer Bericht vom 25. Juli 2025, BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, 3097 Liebefeld

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

B. Beurteilung des Vorhabens

Luftreinhaltung – Bauphase und Transporte

Partikelfilter, Baurichtlinie

Seit 1. Januar 2009 gelten einheitliche Vorschriften für die Emissionen von Baumaschinen und Geräten auf sämtlichen Baustellen in der Schweiz. Diese neuen Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ersetzen die Massnahme G8 der Baurichtlinie Luft (Partikelfilterpflicht für Baumaschinen) und sind bei allen Bauvorhaben anzuwenden, welche ab 1. Januar 2009 baubewilligt werden.

Die Baurichtlinie Luft des Bundes (BauRLL), ergänzte Ausgabe vom 4. Februar 2016, konkretisiert die allgemein gehaltene Vorschrift zur Luftreinhaltung auf Baustellen in Ziffer 88 Anhang 2 LRV. Sie zeigt auf, wie im Rahmen der Bewilligungsverfahren die wichtigsten Kategorien von Baustellen aufgrund der vorgesehenen Bauarbeiten mit Emissionen zu beurteilen und welche vorsorglichen Massnahmen anzuordnen sind. Die Richtlinie ist auf allen Baustellen anwendbar.

Das Bauvorhaben ist gemäss den Angaben im technischen Bericht, Kapitel 2.6.4 «Luftreinhaltung/Klimaschutz» in die Massnahmenstufe B der BauRLL einzuordnen, somit sind zusätzlich zu den Basisanforderungen einer „guten Baustellenpraxis“ die spezifischen Massnahmen der Massnahmenstufe B anzuordnen.

Im technischen Bericht vom 25. Juli 2025, Kapitel 2.6.4 wird im Bereich Luft als Massnahme die Umsetzung der «Baurichtlinien Luft, BAFU 2016» als Bestandteil erwähnt.

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die in der Submissionsbeilage «Lufthygienische Anforderungen für kantonale Bauvorhaben» des kantonalen Tiefbauamtes aufgeführten Massnahmen entsprechend umzusetzen. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt (Auflage).

Bautransporte

Der Schwerverkehr trägt massgeblich zu den übermässigen Belastungen der Luft mit Stickoxiden, mit Feinstaub und im Sommer grossflächig mit Ozon bei. Der kantonale Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 (MPL) verlangt daher in der Massnahme V4, bei Baustellen der öffentlichen Hand lufthygienische Auflagen für die Submission der Bautransportaufträge.

Dem aktuellen Stand hinsichtlich einer umweltfreundlichen Motorentechnologie sowie dem MPL wird mit dem Einsatz von Lastwagen, welche mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselpartikelfiltersystem verfügen, Rechnung getragen (siehe Auflage).

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Entsprechend dem technischen Bericht beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV.

C. Antrag

Das Vorhaben kann unter den folgenden Auflagen bewilligt werden.

D. Auflagen

Vor Beginn des Aushubes / Submission

Luftreinhaltung – Bauphase

1. In die Submission der Bautransporte ist die Auflage aufzunehmen, dass alle eingesetzten Lastwagen mindestens die Abgasnorm EURO 4 einhalten und über ein geschlossenes Dieselpartikelfiltersystem verfügen.

Während der Bauphase

Luftreinhaltung – Bauphase

2. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die in der Submissionsbeilage «Lufthygienische Anforderungen für kantonale Bauvorhaben» des kantonalen Tiefbauamtes aufgeführten Massnahmen entsprechend umzusetzen.

E. Gebühren

Gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seinen Anstalten dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 67 Abs. 1 Bst. C FLG). Das FLG gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Bst. D i.V.m. Art. 2 Abs. 2 FLG). Für Fach- und Amtsberichte sind im kantonalen Strassenplanverfahren somit keine Gebühren geschuldet.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gesamtbauentscheides.

Amt für Umwelt und Energie



Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter



SCHWELLENKORPORATION
HASLIBERG

Einwohnergemeinde Hasliberg
Urseri 331c
6085 Hasliberg Goldern

Hasliberg, 6. September 2025

Mitwirkungsverfahren Ausbau Strasse Goldern – Lehn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Publikation vom 8. August 2025 im Anzeiger Oberhasli wurden wir über das Mitwirkungsverfahren zum Ausbau der Strasse Goldern – Lehn informiert.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Mitwirkung wahr.

Dem technischen Bericht sowie den Planunterlagen entnehmen wir, dass die Strassenentwässerung künftig über Einlaufschächte und Entwässerungsrohre auf der Parzelle Nr. 10 gefasst und mittels Schlammssammler in den Vorfluter des Milibächlis geleitet werden soll. Zudem soll das Strassenabwasser in das bestehende Rohr eingeleitet werden, welches bereits Wasser von den Parzellen Nr. 325 und Nr. 370 in das Milibächli führt.

Wir bitten Sie, bei der weiteren Planung insbesondere auf die gesamten anfallenden Wassermengen sowie die Einmündung in den Milibach zu achten. Eine Überprüfung der Auslegung und Leistungsfähigkeit der Rohrfassung erscheint aus unserer Sicht angebracht.

Für Rückfragen oder weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWELLENKORPORATION HASLIBERG

Fredi Blatter
Präsident

Claudia Schaad
Sekretärin

EINGEGANGEN

05. Sep. 2025

GEMEINDEVERWALTUNG
HASLIBERG

Kaspar & Lisbeth Nägeli- Aregger

Dorf 316 d

6085 Hasliberg Goldern

EINSCHREIBEN

Gemeindeverwaltung Hasliberg

Urseni 331c

6085 Hasliberg Goldern

Hasliberg , 29. August 2025

Mitwirkung Kantonsstrasse 1111

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Strassenausbau und Verkehrszunahme im Dorf Goldern ist die Verkehrs Situation angespannt.

Aus diesem Grund verlange ich Tempo 30 welches auch sporadisch kontrolliert wird von Gmeindi (Schreinerei Zenger) bis nach der Querung vom Milibach.

Freundliche Grüsse



Kaspar Nägeli

Einwohnergemeinde Hasliberg
Urseni 331c
6085 Hasliberg Goldern

Luzern, 6. September 2025

Mitwirkungsverfahren: 410.10189 / Ausbau Strasse Goldern – Lehn

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die zugestellten Informationen zum Mitwirkungsverfahren im Rahmen des Projekts «410.10189 / Ausbau Strasse Goldern – Lehn» und die Möglichkeit, unsere Anliegen auf diesem Weg in das Projekt einzubringen.

Basierend auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen, der Besprechung bzw. Aktennotiz vom 9. April 2025 sowie der Besprechung bezüglich Fachplanung GVB vom 22. Juli 2025 (kein Protokoll/Aktennotiz vorhanden) möchten wir gerne untenstehende Punkte im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens im Namen folgender Parteien platzieren:

Walter Guggisberg-Sala und Erika Anliker (Parzelle 2615)
Christian und Annelies Inäbnit (Parzelle 1051)

- Landerwerb und vorübergehende Beanspruchung wurden zur Kenntnis genommen. Genauere Informationen werden im weiteren Projektverlauf erwartet.
- Querprofil: Steilheit Gelände innerhalb Parzelle prüfen; allenfalls leichtes Angleichen/Ausmodellieren des Geländes im Rahmen Bauarbeiten bzw. Erstellung Mauer
- Position Kandelaber innerhalb Parzelle 2615 prüfen
- Schutzmassnahmen gem. Einschätzung GVB: Das präziserte Aufzeigen der vorgesehenen Massnahmen (u. a. gem. Besprechung vom 22. Juli 2025) wird im weiteren Projektverlauf erwartet. Eine allfällig erwartete Kostenbeteiligung durch die betroffenen Eigentümer/-innen ist frühzeitig aufzuzeigen und zu besprechen.
- Für weitere Projektbesprechungen wird das Erstellen eines kurzen Protokolls begrüsst.

- Projekt innerhalb Perimeter Dorfschutzzone bedingt erhöhte gestalterische Anforderungen bei Umgebungsarbeiten gem. kommunalem Baureglement. Besonders zu beachten sind dabei:
 - Einbezug der kantonalen Denkmalpflege innerhalb Dorfschutzzone notwendig
 - Stützmauer gem. GVB: Ausbildung mit Naturstein analog bestehender Mauer; Erhöhung bestehender Mauer (Eigentum Gemeinde) gemäss Angaben Fachplaner GVB; ortsbildtypischen Zaun prüfen; allenfalls auf Zaun verzichten, wenn die Mauer erhöht wird.
 - Zu entfernende Hecke auf Parzelle 1051 soll ersetzt werden (Ersatzpflicht gemäss NHG)
 - Erhalt/Schutz von altem Birnbaum auf Parzelle 1051 soll aufgezeigt werden; allenfalls Beiziehen von Baumpflegefachperson
- Umgang mit Boden: Es wird von einem sachgerechten Umgang gemäss allgemein geltenden Richtlinien und kantonalen Merkblättern ausgegangen.
- Pflanzenverwendung: Verwendung von standortgerechten, heimischen Gehölzarten wird erwartet.
- Blocksteinmauern oberhalb Strasse: Es wird im ganzen Projektperimeter von der Verwendung von regionaltypischen Steinarten – insbesondere innerhalb Dorfschutzzone – ausgegangen.
- Schneeräumung: Bei der Schneeräumung wird zurzeit Schnee im Bereich der projektierten Mauer deponiert. Es wird ein frühzeitiger Abgleich mit der Gemeinde empfohlen.
- Instandstellung Grünflächen: Es wird davon ausgegangen, dass die Instandstellungsarbeiten sowie die unmittelbare Folgepflege (Erstellungspflege) innerhalb des Projektes erfolgen.

Bei inhaltlichen Rückfragen steht Ihnen Marc Aebi gerne zur Verfügung:
marc.aebi@suisseplan.ch
058 310 57 90 (Direkt)

Freundliche Grüsse
suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Marc Aebi

Kopie an: Einwohnergemeinde Hasliberg (Auflagestelle)
 Christian Schöni (Tiefbauamt Kanton Bern, Projektleiter OIK I)
 Walter Guggisberg-Sala (Stockwerkeigentümer Parzelle 2615)
 Erika Anliker (Stockwerkeigentümer Parzelle 2615)
 Christian und Annelies Inäbnit (Eigentümer Parzelle 1051)
 Marc Aebi (suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft)

Indrakumar Luxsija

Von: Simon Neiger <simonneiger@derfli.ch>
Gesendet: Montag, 8. September 2025 08:22
An: Schöni Christian, BVD-TBA-OIKI
Betreff: Mitwirkung Strasse Lehn
Anlagen: IMG_4038.jpg; IMG_4037.jpg

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.

Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Guten Morgen Christian

Ich habe noch drei kleine Anliegen wegen der Strasse.

Bei der Scheune am Lehn Ist mit einem Viertel Nelly Huggler eingetragen, dort sollte mein Name stehen. Ein Viertel gehört mir.

Abbruch der Scheune:

Ich bin der Meinung, dass ich auch Anspruch auf eine Entschädigung habe. Peter und Andreas bekommen Land zurück und eine gute Zufahrt zu den Grundstücken.

Meine Frage ist noch, warum die Entlastungsleitung beim Zubacher zu Lasten der Gemeinde geht. Das Problem auf dem Camping habe ich erst seit der neuen Strassenentwässerung von der Kantonsstrasse.

Herzlichen Dank und freundliche Grüsse

Simon Neiger